

Bedingungen für Lieferung und Einzelauftrag (Einmalauftrag)

Stand: 30.11.2023

1. Geltungsbereich

1.1 Gegenstand des Vertrages kann die Lieferung (Kauf) von Ware der Biotec Klute GmbH Rudolf-Diesel-Str. 35 33178 Borchten (im folgenden „Biotec Klute“) bzw. die Durchführung von Leistungen durch Biotec Klute sein.

Bezeichnung und Spezifikation der vereinbarten, von Biotec Klute zu liefernden Ware bzw. durchzuführenden Leistung und die Vergütung ergeben sich aus der Vorderseite zu diesem Vordruck.

1.2 Die Warenlieferung bzw. Durchführung der Leistungen durch Biotec Klute erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn Biotec Klute hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

1.3 In diesen AGB werden teilweise unterschiedliche Regelungen für Verbraucher und Unternehmer getroffen.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Regelungen, die ausdrücklich für Unternehmer gelten, haben keine Relevanz für Verbraucher. Für diese gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die gesetzlichen Regelungen.

2. Liefer-, Leistungsumfang und -ausführung

2.1 Biotec Klute erbringt die vereinbarte Leistung im Rahmen ihrer jeweiligen Standard-Leistungsbeschreibung nebst individuellen Änderungen bzw. Ergänzungen, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2.2 Die Leistungen von Biotec Klute werden mit geschultem Fachpersonal und nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von Biotec Klute für notwendig erachtet werden.

2.3 Biotec Klute erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer regelmäßigen Servicezeiten in Abstimmung mit dem Kunden.

2.4 Bei Einzelaufträgen wegen

2.4.1 Befall durch Ungeziefer, Schädlinge und Nager schuldet Biotec Klute das sach- und fachgerechte Verlegen des Bekämpfungsmaterials und Behandeln der befallenen Flächen,

2.4.2 Desinfektion schuldet Biotec Klute das sach- und fachgerechte Behandeln der vereinbarten Flächen,

2.4.3 Holzschutz schuldet Biotec Klute das sach- und fachgerechte Behandeln der vereinbarten und erreichbaren Holzflächen nach VOB und DIN 68800,

2.4.4 Taubenabwehr schuldet Biotec Klute die sach- und fachgerechte Verlegung der Taubenabwehrsysteme.

Ein weitergehender Erfolg wird nicht geschuldet, weil der Erfolgseintritt von Unwägbarkeiten abhängt (beispielsweise Befall des Nachbargrundstücks).

2.5 In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen von Biotec Klute enthaltene Abbildungen bzw. Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von Biotec Klute ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.6 Gegenüber Unternehmern genannte Termine oder Fristen sind unverbindlich, wenn Biotec Klute sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat bzw. zusagt.

2.7 Leistet der Kunde von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen nicht, verlängern sich verbindliche Leistungszeiten von Biotec Klute um den Zeitraum, in dem Biotec Klute infolge des Verhaltens des Kunden ihre Leistungen nicht erbringen kann. Durch sein Verhalten verursachte Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.7 Die Vertragsparteien stimmen die genauen Servicetermine kurzfristig telefonisch vor der Behandlung/Kontrolle ab. Kommt es zu keiner Einigung, ist Biotec Klute berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich einen verbindlichen Termin, der auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten liegen kann, mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Terminabstimmung und der Ausführung der Arbeiten liegen mindestens fünf Werktage.

2.8 Beeinflusst eine nach Auftragserteilung vereinbarte Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Vertragsanpassung unter Berücksichtigung entstehender Mehraufwendungen vereinbart.

2.9 Bei Unterstützungsleistungen von Biotec Klute ist diese nur für ihre eigene Unterstützungsleistung, nicht jedoch für das Gesamtergebnis verantwortlich.

2.9.1 Höhere Gewalt oder bei Biotec Klute oder deren Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhrs, Streik, Aussperrung, Pandemien, die Biotec Klute oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über die betreffende Leistung zurücktreten.

2.10 Reinigung: Biotec-Klute ist zur Entfernung von Tierkadavern und Präparaten nicht verpflichtet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder im speziellen Anwendungsfall durch rechtliche Bestimmungen vorgeschrieben.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Zum Zwecke der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und der gesundheitlichen Sicherheit des Kunden stellt Biotec Klute dem Kunden Merkblätter zur Verfügung. Die Kundenmerkblätter enthalten wesentliche und zu beachtende Verhaltensmaßregeln für den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Kundenmerkblättern beschriebene Mitwirkung vor, während und nach der Maßnahme durchzuführen.

3.2 Der Kunde hat gelieferte Ware unter Beachtung der Herstellerhinweise und Gebrauchsanweisung (Beipackzettel bzw. Kartonaufdruck) zu verwenden.

3.3 Um den Erfolg der Behandlungsmethoden von Biotec Klute nicht zu beeinträchtigen, hat der Kunde zu gewährleisten, dass während der Behandlungsmaßnahmen von Biotec Klute keine anderen Bekämpfungsmethoden, Präparate oder Wirkstoffe angewendet werden als die vereinbarten.

3.4 Der Kunde trägt die Beweislast für die Einhaltung seiner Mitwirkungsverpflichtung.

4. Abnahme

4.1 Entspricht das Arbeitsergebnis von Biotec Klute im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde, wenn von Biotec Klute eine Werkleistung zu erbringen war, unverzüglich die Abnahme – auf Verlangen von Biotec Klute schriftlich - zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen verweigert werden.

4.2 Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann Biotec Klute eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich (Textform) spezifiziert hat oder der Kunde das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

5. Gefahrübergang

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regelungen (Gefahrübergang mit Übergabe der Ware), gegenüber Unternehmen gilt folgendes:

5.1 Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager von Biotec Klute, wo auch der Erfüllungsort der Lieferung ist.

5.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Biotec Klute berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Biotec Klute noch andere Leistungen, z. B. Installationsleistungen, übernommen hat. Im Fall der Rücksendung von Ware bzw. der Versendung neuer Ware im Rahmen der Nacherfüllung gilt vorstehende Bestimmung entsprechend.

5.4 Biotec Klute wird im Fall des Versendungskaufs auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abschließen, die dieser verlangt.

5.5 Soweit eine Abnahme von Leistungen durchzuführen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.6 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme der Lieferung bzw. Leistung ist.

6. Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erbringt Biotec Klute die Leistungen gegen Vergütung nach dem sich aus dem Tätigkeitsbericht ergebenden Zeit- und Materialaufwand. Für die Lieferung von

Ware ist der vereinbarte Preis zu zahlen. Die Vergütung bzw. der Preis gilt gegenüber Unternehmern ab Lager von Biotec Klute.

6.2 Liegen zwischen Vertragsabschluss mit einem Unternehmer und dem Leistungs- bzw. Lieferzeitpunkt von Biotec Klute mehr als vier Monate, so gelten die zum Leistungszeitpunkt gültigen Preise von Biotec Klute. Übersteigen diese die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise um mehr als 10 %, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3 Soweit nicht Biotec Klute für Letztverbraucher Endpreise (einschließlich Umsatzsteuer) angegeben hat, kommen zu den Preisen die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu. Gegenüber Verbrauchern wird Biotec Klute diese Preise vorab als Endpreise ausweisen.

Liefer- und Versandkosten einschließlich Transportverpackung sind in den Preisen gegenüber Unternehmern nicht enthalten und zusätzlich zu zahlen.

6.4 Die Vergütung für Leistungen ist unabhängig von der Behandlungsanzahl nach der ersten Behandlung bzw. Inspektion fällig. Der Preis für die Lieferung von Ware ist mit deren Übergabe fällig. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu bezahlen.

6.5 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen können von Biotec Klute höher angesetzt werden, wenn Biotec Klute eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

6.6

Aufrechnungsrechte stehen dem Unternehmer-Kunden, soweit es sich nicht um Gegenforderungen handelt, die sich aus dem demselben Vertragsverhältnis ergeben, nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Biotec Klute anerkannt sind.

7.6. Dem Kunden, der Unternehmer ist, stehen Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich nicht um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt, nicht zu, wenn seine geltend gemachten Gegenansprüche von Biotec Klute bestritten werden, diese rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Ist der Kunde Verbraucher, behält sich Biotec Klute das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

Ist der Kunde Unternehmer, behält sich Biotec Klute das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die Biotec Klute zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache untersagt.

8. Sachmangelhaftung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

8.2 Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Abnahme der Leistung bzw. Ablieferung der gelieferten Ware, es sei denn, Biotec Klute hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die vorstehende Verjährungsfristbestimmung gilt weder für Bauleistungen von Biotec Klute noch in Fällen, in denen der Kunde Verbraucher ist.

8.3 Im Fall eines Schadensersatzanspruchs bzw. Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt die Bestimmung unter Nr. 9.

8.4 Der Kunde, der Unternehmer ist, hat festgestellte Mängel unverzüglich (bei erkennbaren Mängel innerhalb von 10 Tagen) nach Erhalt der Waren bzw. Durchführung der Behandlung bei Biotec Klute anzeigen.

9. Haftung

Haftungsansprüche gegen Biotec Klute sind ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

9.1 Biotec Klute haftet bei von ihr zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner einfachen Erfüllungsgehilfen, gegenüber einem Unternehmer ist die Haftung von Biotec Klute auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Beruht der Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung von Biotec Klute auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3 Die Haftung von Biotec Klute ist nicht ausgeschlossen bzw. begrenzt, wenn sie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie übernommen hat.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von Biotec Klute zuständige Gericht soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.2 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist die von Biotec Klute auf ihren Rechnungen angegebene Zahlstelle.

11.2 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Unternehmer gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.

11.3 Biotec Klute ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.

1.4 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Biotec Klute übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

11.5 Der Kunde hat seinen Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel Biotec Klute unverzüglich anzuzeigen.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragspartnern einvernehmlich durch eine rechtswirksame ersetzt, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend bei einer Regelungslücke.